



vom 30. Juli 2021

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften für das Gewerbegebiet „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“ - Satzungsbeschlüsse

I Satzung über den Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl, Seite 582 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12. Dezember 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 29. Juli 2021 den Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 6230, 6230/6, 6262/1, 6347, 6349, 6346 und Teilflächen der Flurstücke 6230/5, 6230/7, 6262, 6263, 6264, 6295, 6335, 6339, 6340, 6341, 6342, 6343, 6344, 6345, 6348, 6386, 6401, 6402, 6403, 6404, 6405, 6406 im Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Planteil schwarz gestrichelt dargestellt.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“ besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan im Maßstab 1:1000) des Stadtbauplanes Marbach am Neckar vom 17. Dezember 2020 mit Änderungen vom 06. Juni 2021 und 29. Juli 2021 sowie dem Textteil des Stadtbauplanes Marbach am Neckar vom 17. Dezember 2020 mit Änderungen vom 06. Juni 2021 und 29. Juli 2021.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Absatz 3 BauGB).

### II Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

#### Satzung

### über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“

Aufgrund § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) mit Wirkung vom 1. August 2019 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl, Seite 582 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12. Dezember 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 29. Juli 2021 die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den textlichen Festsetzungen des Stadtbauplanes Marbach am Neckar vom 17. Dezember 2020 mit Änderungen vom 06. Juni 2021 und 29. Juli 2021.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung und Erweiterung“ und im beiliegenden Planteil schwarz gestrichelt umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beim Stadtbauplan Marbach am Neckar, Dienstgebäude Marktstraße 32, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Absatz 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachver-



halt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Marbach am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt

worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für das Eingreifen in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Marbach am Neckar, 30. Juli 2021

Jan Trost  
Bürgermeister

